

Tempo 100 für Kombinationen

Die Kombination muss folgende **Bedingungen** erfüllen:

1. ABS für das Zugfahrzeug

2. Anhängerbereifung:

- zum Zeitpunkt der Fahrt jünger als 6 Jahre
- Geschwindigkeitsindex mindestens L (120 km/h)
- keine Inanspruchnahme eines Tragfähigkeitszuschlags für den Anhängerbetrieb

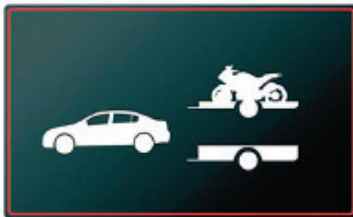
3. Massenverhältnisse:

3.1.



zul. Gesamtmasse $_{\text{Anhänger}} = 0,3 \times \text{Leermasse}_{\text{Zugfahrzeug}}$
(Für Anhänger ohne Bremse und für Anhänger mit Bremse aber ohne hydraulische Schwingungsdämpfer) bzw.

3.2.



zul. Gesamtmasse $_{\text{Anhänger}} = 1,1 \times \text{Leermasse}_{\text{Zugfahrzeug}}$
(Für andere Anhänger mit hydraulischen Schwingungsdämpfern), jedoch darf die zulässige Masse des Anhängers weder die zulässige Gesamtmasse noch die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeugs überschreiten.



3.3.

zul. Gesamtmasse $_{\text{Anhänger}} = 1,0 \times \text{Leermasse}_{\text{Zugfahrzeug}}$

(Für Wohnanhänger mit starren Aufbau und hydraulischen Schwingungsdämpfern) bzw.

zul. Gesamtmasse $_{\text{Anhänger}} = 1,2 \times \text{Leermasse}_{\text{Zugfahrzeug}}$

(Für andere Anhänger mit hydraulischen Schwingungsdämpfern) **wenn**

der Anhänger gemäß den Anforderungen des § 30a Abs. 2 StVZO für 100 km/h gebaut und ausgerüstet ist und

a) mit einer Zugkugelnkupplung mit Stabilisierungseinrichtung für Zentralachsanhänger (ISO 11555-1 vom 01.07.2003) ausgestattet ist oder

b) mit einem anderen Bauteil oder einer selbständigen technischen Einheit ausgestattet ist, wodurch der Betrieb einer Kombination (bis Tempo 120 km/h) verbessert wird und dies durch ein Teilegutachten nach Anl. XIX StVZO, einer ABE nach § 22 StVZO oder einer BE nach § 20 oder § 21 StVZO oder einem Nachtrag dazu, nachgewiesen ist **oder**

das Zugfahrzeug mit einem speziellen fahrdynamischen Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb ausgestattet ist, eine Herstellerbestätigung über die Verbesserung der Fahreigenschaften des Gespanns bis 120 km/h vorliegt und dies in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

Bei allen Veränderungen, die dazu führen, dass die Bedingungen der 9. AusnVO nicht eingehalten werden, richtet sich die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach der StVO.